

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 28. Oktober 2014

800

|         |    |        |     |
|---------|----|--------|-----|
| GRG NR. | 12 | EA 101 | 281 |
|---------|----|--------|-----|

### Einfache Anfrage von Hermann Lei vom 27. August 2014 "Mafia im Thurgau"

#### Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### Frage 1

Vorab ist zu bemerken, dass im Zusammenhang mit dem in der Einfachen Anfrage dargestellten Sachverhalt allenfalls der Straftatbestand von Art. 260<sup>ter</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) betreffend Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation in Frage kommen kann. Dieser Tatbestand untersteht nach Art. 24 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) der Bundesgerichtsbarkeit. Damit gelangt das Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG; SR 173.71) zur Anwendung. Für die Strafverfolgung ist daher die Bundesanwaltschaft zuständig, wobei diese nach Art. 4 Bst. d und Art. 5 StBOG auch kantonale Polizeikräfte beiziehen kann. In diesem Sinne standen die Bundesanwaltschaft und die Bundeskriminalpolizei im Rahmen ihrer Ermittlungen in Kontakt mit der Kantonspolizei Thurgau.

Die bisherigen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zeigen, dass mutmassliche Mitglieder der 'Ndrangheta seit Jahren in der Schweiz leben, so auch im Grossraum Thurgau, und von hier aus schwergewichtig in Italien operieren. Der Nachweis einer blossen Mitgliedschaft (für eine solche spricht z.B. die Teilnahme an Ritualen und formellen Sitzungen) reicht nach schweizerischem Recht nicht aus für eine tatbestandsmässige Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Allfällige Mitglieder müssen der kriminellen Organisation nicht nur angehören, sondern sich im Hinblick auf deren verbrecherische Zweckverfolgung auch aktiv mit legalen oder illegalen Handlungen an ihr beteiligen (vgl. u.a. BGE 133 IV 58 E. 5.3.1 und BGE 132 IV 132 E. 4.1.3).

Da gemäss bisherigen Erkenntnissen die entsprechenden Aktivitäten zugunsten der kriminellen Organisation hauptsächlich in Italien vorgenommen worden sind, konzentrieren sich die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden auf eine enge, rechtshilfweise Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden.

Der Regierungsrat verfügte über die fragliche Mafia-Zelle im Thurgau über diejenigen Kenntnisse, die in den Medien verbreitet worden sind. Deshalb traf sich der zuständige Departementschef am 3. September 2014 zusammen mit dem Generalstaatsanwalt und dem Polizeikommandanten des Kantons Thurgau mit dem Bundesanwalt und dem zuständigen leitenden Staatsanwalt des Bundes zu einem Austausch über die 'Ndrangheta-Ermittlungen in der Schweiz.

## **Frage 2**

Der Regierungsrat unterstützt die gute Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau mit der Bundesanwaltschaft und der Bundeskriminalpolizei. Die Erkenntnisse aus dieser Zusammenarbeit haben es den italienischen Behörden bereits ermöglicht, in Italien Verhaftungen einzelner mutmasslicher, in der Schweiz wohnhafter 'Ndrangheta-Mitglieder vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass die italienischen Behörden bezüglich weiterer mutmasslicher 'Ndrangheta-Mitglieder die rechtshilfweise Auslieferung von der Schweiz nach Italien beantragen werden.

## **Frage 3**

Gemäss Art. 97 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) melden die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden der jeweiligen kantonalen Ausländerbehörde, also dem Migrationsamt, unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie zivil- und strafrechtliche Urteile, soweit Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen sind. Eine Meldung erfolgt zudem, wenn sich eine kontrollierte Person rechtswidrig in der Schweiz aufhält.

Bei Eintreffen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung prüft das Migrationsamt, ob ein Grund für einen Entzug oder für die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 62 ff. AuG besteht und verfügt im Anschluss nach Art. 64 ff. AuG eine Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahme aus der Schweiz, die nötigenfalls mit ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen durchgesetzt werden kann. Vor einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung kann das Migrationsamt indessen lediglich aufgrund von medialen Berichten, die mutmassliche kriminelle Tätigkeiten erwähnen, weder einen Widerruf und noch eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit kann überdies das Bundesamt für Polizei (fedpol) nach Art. 68 AuG gegenüber Ausländerinnen und Ausländern eine Ausweisung verfügen.

Die Frage einer Ausbürgerung beurteilt sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0). Gemäss Art. 48 BüG kann das Bundesamt für Migration (BFM) mit Zustimmung der Behörden des Heimatkantons einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer-, das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn das Verhalten dieser Person den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist. Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts ist jedoch nur in einem gravierenden Fall denkbar, so z.B. gegenüber einer verurteilten Kriegsverbrecherin oder einem verurteilten Kriegsverbrecher. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 4. März 2011 ausführte, könnte die entsprechende Bestimmung heutzutage beispielsweise auch dann zur Anwendung gelangen, wenn eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger einen Terroranschlag verüben sollte (BBl 2011 2825, S. 2865; vgl. Art. 42 der Referendumsvorlage des totalrevidierten BüG in BBl 2014 5133, S. 5144). Seit Inkrafttreten des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1953 ist allerdings kein einziger Fall eines Entzugs des Schweizer Bürgerrechts bekannt.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*